



# RUDER-CLUB „NEPTUN“ e.V. DARMSTADT

## BEITRAGSORDNUNG

### §1 BEITRAGSGRUPPEN UND BEITRÄGE

Ausgehend von der Unterteilung der Mitgliedschaften in der Satzung (siehe §6 Ziffer l) sind entsprechende Beitragsgruppen und Untergruppen gebildet worden:

		Jährlich	Monatlich
1.	Ausübende (aktive) Mitglieder	288,00 €	24,00 €
a)	Erwachsene		
b)	Erwachsene ermäßigt (Studenten, Auszubildende, Schwerbehinderte, Wehr- oder Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schüler über 18 Jahre)	144,00 €	12,00 €
c)	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	144,00 €	12,00 €
d)	Familien (Näheres siehe § 3)	420,00 €	35,00 €
2.	Unterstützende (passive) Mitglieder	96,00 €	8,00 €
3.	Auswärtige Mitglieder (die Entfernung zwischen Wohnsitz und Bootshaus beträgt mindestens 100 km)	96,00 €	8,00 €
4.	Ehrenmitglieder	0,00 €	0,00 €

Beiträge sind halbjährlich oder jährlich per SEPA-Lastschriftverfahren zu entrichten. Halbjahresbeiträge sind fällig zum 15. Februar und 15. August, Jahresbeiträge zum 15. April.

### §2 BEITRAGSERMÄSSIGUNG

1. In den Fällen von §1 Ziffer 1 b) ist das betreffende Mitglied verpflichtet, für die Voraussetzung der Ermäßigung den entsprechenden Nachweis unaufgefordert vorzulegen.
2. In Fällen wirtschaftlicher Notlage kann der Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Auf Anforderung sind die Voraussetzungen hierzu zu belegen.
3. Tritt eine Änderung des Sachverhaltes ein, der zur Ermäßigung geführt hatte, ist dies dem Vorstand umgehend mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, werden die regulären Beiträge erhoben. Dies kann auch rückwirkend erfolgen.
4. Ausübende (aktive) Mitglieder, die während eines Kalenderjahres keinen Sport betreiben wollen oder können, können sich für diesen Zeitraum auf Antrag als passives Mitglied einstufen lassen. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres dem Vorstand zugegangen sein.

### §3 FAMILIENBEITRAG

1. Gehören dem RCN mehrere Mitglieder aus einer Familie oder einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft an, so wird ein Familienbeitrag eingeräumt [siehe §1 Ziffer 1 d)].
2. Der Familienbeitrag kann nicht angewendet werden auf erwachsene Kinder von aktiven Mitgliedern, wenn die Bedingungen zu §1, Ziffer 1 b) nicht erfüllt sind.

### §4 ARBEITSSTUNDEN

1. Zur Pflege und Instandhaltung des Clubeigentums sowie zur Teilnahme an oder der Durchführung von Veranstaltungen (z.B. eigene jährliche Regatta RundUm) ist der RCN auf die Beteiligung seiner Mitglieder angewiesen. Alle Mitglieder, ausgenommen Vorstands- und Ehrenmitglieder, sind daher verpflichtet, zu diesem Zweck Arbeitsstunden zu leisten.

2. Die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden ist abhängig von der Anzahl der im Vorjahr geruderten Kilometer. Die Berechnung geschieht wie folgt: Die Ruderleistung, angegeben in Kilometern, wird mit 0,02 multipliziert und das Ergebnis kaufmännisch gerundet. Der sich ergebende Wert, vermindert um die Zahl Eins, ist die Anzahl der im folgenden Kalenderjahr zu erbringenden Arbeitsstunden. Ein negativer Wert wird zu Null gesetzt. Maximal sind 10 Stunden zu leisten (Erläuterung:  $\leq 74 \text{ km} \rightarrow 0 \text{ Stunden}$ ;  $\geq 525 \text{ km} \rightarrow 10 \text{ Stunden}$ ). Es zählen nur die in den vereinseigenen Booten und in Privatbooten geruderten Kilometer.

3. Der Wert einer Arbeitsstunde wird mit 15 Euro angesetzt. Der Gegenwert der nicht abgeleisteten Arbeitsstunden wird im darauffolgenden Jahr am 15. April per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

4. Im Falle einer fristgerechten Kündigung muss dem betreffenden Mitglied durch den Vorstand die Möglichkeit gewährt werden, die im Folgejahr fälligen Arbeitsstunden bereits im laufenden Kalenderjahr abzuleisten.

5. Die unter §1 aufgeführten Ermäßigungen finden keine Anwendungen auf die Arbeitsstundenregelung. Geleistete Arbeitsstunden können nur innerhalb einer Familienmitgliedschaft übertragen werden.

## §5 BEITRAGSORDNUNG

1. Änderungsvorschläge werden vom Vorstand erarbeitet.

2. Änderungen der Beitragsordnung können nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Beitragsordnung tritt in Kraft am 1. Januar 2026 gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. März 2025.